

Eva Wiesmann: *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation. Wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts.* Tübingen: Gunter Narr Verlag 2004 [485 Seiten, EUR 98.00, ISSN 0939-8945, ISBN 3-8233-6107-4]

Das 2004 erschienene Buch, das 2003 an der Universität Mainz als Dissertation angenommen wurde, stellt die wissenschaftlichen Überlegungen für die Konzeption eines deutsch-italienisches Rechtswörterbuch dar. Wenn es zutrifft, dass die Metalexikographie dazu beiträgt, bessere neue Wörterbücher zu konzipieren und erstellen, wird es ein hervorragendes Wörterbuch. Mit „wird“ ist gemeint, dass es vorläufig (nur) 900 Einträge zum Gesellschaftsrecht und 600 zum Vertrags- und Handelsrecht enthält. Im Laufe der Zeit wird es wahrscheinlich einen Lemmabestand von 9-10.000 erreichen, wie in dem vergleichbaren tschechisch-englischen Rechtswörterbuch, dessen Grundlagen in Chromá (2004) beschrieben werden, s. hierzu die Rezension in dieser Zeitschrift). Wo bei der Monographie von Chromá bemängelt wird, dass die Berücksichtigung und vielleicht die Kenntnis der relevanten metalexikographischen Literatur fehlen, kann die Gelehrsamkeit von Wiesmann nur Bewunderung ernten. Niemand kann heute alle metalexikographischen Beiträge lesen und erst recht nicht berücksichtigen, die Verfasserin scheint aber einem solchen Ziel nahe zu kommen. Beiträge in vielen Sprachen und aus vielen Ländern gehören dazu – auch in vielen Sprachen geschrieben. Ich möchte hier die dänischen Lexikographen, Linguisten und Rechtswissenschaftler erwähnen, deren Arbeiten teilweise auch auf Dänisch geschrieben sind und korrekt referiert werden: Henning Bergenholtz, Jan Engberg, Gyde Hansen, Anne Lise Kjær, Hans-Peder Kromann, Lita Lundquist, Dorte Madsen, Sandro Nielsen, Theis Riiber, Poul Rossbach, Alf Ross, Sven Tarp. Es fehlt eigentlich nur die Dissertation von Sørensen (1999) zur Lexikographie des dänisch-spanischen Erbrechts, zugegebenermaßen ist diese Arbeit nur als Universitätsdissertation gedruckt worden und somit nicht leicht zugänglich. In allen anderen Bereichen, die ich beurteilen kann, ist die Gelehrsamkeit genau so groß. Das ist bewundernswert. Es ist allerdings auch wichtig zu fragen, inwiefern diese Gelehrsamkeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit und auch für die Neukonzeption berücksichtigt wurde. Ich komme auf diese Kernfrage am Ende der Rezension zurück, möchte aber hier bereits feststellen, dass diese Monographie ein Muss ist für alle Fachlexikographen, insbesondere für Rechtslexikographen, da allein die vielen Literaturangaben sehr nützlich sind.

Die eigentliche Monographie ist allerdings nur zugänglich für die Leser, die problemlos Deutsch lesen können. Aber selbst den deutschen Lesern macht es

die Verfasserin nicht leicht mit einem Stil und einer Satzlänge, der bzw. die jeden Volljuristen vor Neid erblassen lässt:

Als sinnvoll erscheint neben der Übersetzung mit erklärenden Anmerkungen auch ein Verzicht auf solche stilistischen Merkmale der Rechtssprache, die am Rande der fachsprachlichen Funktionalität liegen, mit Krefeld (1985: 35 ff.) eher als Standes- statt als Fachsprache betrachtet werden können und als solche einem juristischen Stil entsprechen, dessen Berechtigung von Seiten der Sprachkritiker immer wieder in Zweifel gezogen wird und der im Rahmen der Bemühungen um eine bessere Verständlichkeit der Rechtssprache bereits Korrekturen erfahren hat. (Seite 131)

Dieser Ganzsatz stellt dabei keineswegs eine Ausnahme dar, auf der gegenüberstehenden Seite findet sich z.B. einen Satz, der noch länger ist. Das ganze Buch ist aber im gleichen Stil verfasst. Wie die Verfasserin zutreffend anschließend weitergeht, stellt sich die Frage, ob der typische juristische Stil zur Effizienz der Kommunikation beiträgt. Der Rezensent möchte hier nicht auf die Frage einer guten oder einer schlechten Rechtssprache eingehen (möchte allerdings auf die Notwendigkeit einer verordneten Sprachpolitik für die Rechtssprache verweisen (Bergenholtz/Tarp 2005)), er hat aber eine klare negative Haltung zu diesem Stil in der Metalexikographie: Der von Wiesmann verwendete Stil ist nicht funktional, man muss allzu oft einen Abschnitt wiederholt lesen, um sicher zu gehen, dass man auch alles verstanden hat. Es kommt noch dazu, dass man nie sicher sein kann, was Wiesmann selber meint. Sie referiert, sie referiert viel und viele Beiträge, sie referiert und zitiert korrekt, aber sie bleibt zu oft die Frau ohne Eigenschaften. Es gibt jemanden, der Einwände gegen den juristischen Stil vorbringt, aber was die Verfasserin selber meint, erfährt der Leser nicht, jedenfalls fast nie explizit, vgl. dazu die Fortsetzung des obigen Zitats:

In diesem Sinne ist auch Rega (1997: 124) zu verstehen, wenn sie – im Anschluss an eine vergleichende Analyse der Stilmerkmale deutscher und italienischer Zivil- und Strafurteile – die Frage, ob die Stilmerkmale italienischer Urteile zur Effizienz der Kommunikation beitragen und bei der Translation aus dem Deutschen ins Italienische verwendet werden sollten, mit Nein beantwortet und es für unnötig befundet, den komplizierten italienischen Stil nachzuahmen. (Seite 131)

Im Folgenden werde ich von dem schwer verdaulichen Stil absehen und auch davon ausgehen, dass die Verfasserin die Auswahl ihrer Referate als Ausdruck ihrer eigenen Meinung verstanden haben will. Ich weiß, dass es eine Tradition für eine immunisierende wissenschaftliche Argumentationsweise gibt – übrigens noch stärker in Südeuropa als in Deutschland – die die eigene Meinung hinter den Schultern der Riesen versteckt. Persönlich halte ich mehr von der skepti-

schen Vorgehensweise, die lieber alles in Frage stellt, gebe dabei aber zu, dass die Riesen – auch Giraffen genannt – nicht immer falsch liegen.

Gegenstand und Grundfragen der Rechtsübersetzung

Die im Vergleich stehende Arbeit von Chromá (2004) umfasst 122 Seiten, davon 83 eigentliche Textseiten (der Rest Zusammenfassungen und Bibliographie). Diese Arbeit ist umfangreicher. Insgesamt umfasst sie 485 Seiten, davon 21 Seiten Bibliographie, 2 Seiten Zusammenfassung und ganze 461 Seiten für die eigentliche Arbeit, d.h. sie ist mehr als fünf Mal umfangreicher als die Vergleichsarbeit. Sie ist nicht fünf Mal besser, aber sowohl besser als auch interessanter. Sie besteht aus drei fast großen Teilen, der erste Teil behandelt die Grundfragen der Rechtsübersetzung (Seite 7-153 oder 30% des gesamten Buches). Dieser Teil der Arbeit ist – wenn man von den oben angeführten stilistischen Einwänden absieht – vorbildhaft und könnte inhaltlich als Textgrundlage für den translatorischen Universitätsunterricht verwendet werden. Die einzelnen Abschnitte (mit den Überschriften Rechtssprache, Rechtstexte, Rechtsübersetzung) sind zwar etwas übersät mit immunisierenden Zitaten, bieten andererseits dadurch auch Hinweise auf wesentliche neue Einsichten für eine Theorie der Rechtsübersetzung. Dies gilt insbesondere für den Teilabschnitt über Texttypen, wo die Unterscheidung zwischen Textfunktion und rechtlicher Funktion überzeugt.

Hilfsmittel für den Rechtsübersetzer

Die Überschrift des zweiten Kapitels (Seite 155-297 oder 29% des gesamten Buches) und auch der Inhalt ist weit breiter als das Ziel der Arbeit, die das Ergebnis der konzeptionellen Überlegungen für ein Online-Wörterbuch darstellen will. Die Verfasserin nennt es selber terminologisch sehr vorsichtig ein „elektronisches Hilfsmittel“, das als Zielgruppe die Rechtsübersetzer in der Übersetzungsausbildung hat. In der metalexikographischen Terminologie könnte man von einem Lern- und Lernerfachwörterbuch sprechen. Das tut die Verfasserin nicht, sie hat hier die einzige bedeutende Literaturlücke, da es keine Hinweise auf Lernerlexikographie gibt. Die „Begriffsbestimmung“ der übersetzerischen Hilfsmittel baut in erster Linie auf Nord (2002). Im Prinzip ist das eine gute Wahl, aber nur im Prinzip, dass Nord fast ausschließlich gedruckte Hilfsmittel vorsieht. Nord (2002, 175) untersucht, welche Hilfsmittel ein professioneller Übersetzer heranzieht:

Hilfsmitteltyp	Anteil der Benutzungs-handlungen pro Hilfsmitteltyp
Personen	6,4%
Hilfstexte	13,3%
Atlanten/Chroniken	0,8%
Benutzerdefinierte Verzeichnisse	5,2%
Allgemeine Enzyklopädien	2,2%
Spezielle Enzyklopädien	6,0%
Einsprachige allgemeine Wörterbücher	11,3%
Synonymenwörterbücher	2,0%
Andere einsprachige Spezialwörterbücher	1,8%
Zweisprachige allgemeine Wörterbücher	19,3%
Fachwörterbücher	31,3%
Andere zweisprachige Spezialwörterbücher	0,4%

Daraus zieht die Verfasserin zunächst keine Schlüsse für die eigene Theorie. Stattdessen zitiert sie in ihrer gelehrten Art eine Reihe von Beiträgen zur maschinellen Übersetzung und zur Verwendung des so genannten „Translators Workstation“. Was die Verfasserin nicht selber explizit hinzufügt, was sie aber leicht anhand der Nord'schen Daten hätte folgern können, ist Folgendes: Ein elektronisches Hilfsmittel wird im Prinzip sämtliche Möglichkeiten in einem und demselben Nachschlagewerk verwenden können. Wir kennen das Prinzip in den Erzählungen von Donald Duck, wo die drei Neffen Tick, Trick und Track ein modernes Nachschlagewerk immer zur Hand hat, ein Nachschlagewerk, das auf alle Fragen Antwort geben kann, s. dazu Bergenholtz (1998). Nur eine Möglichkeit, die Nord (2002) vorsieht, hat das Schlaue Buch nicht: die Möglichkeit, Fragen an Personen, z.B. durch Emails o.ä. zu stellen. Aus dem Gesichtspunkt des Benutzers ist die Verwendung eines Hilfsmittels ein Erfolg, wenn er Antwort auf die gestellte Frage erhält, wenn das Hilfsmittel das vorliegende Informationsbedürfnis befriedigt. Aus dem Gesichtspunkt des Lexikographen geht es darum, ein Hilfsmittel so zu konzipieren, dass es im Rahmen der vorgesehenen Wörterbuchfunktionen die vorgesehenen Bedürfnisse der vorgesehenen Benutzertypen mit den vorgesehenen Voraussetzungen (sprachlichen, fachlichen, kulturellen usw.) erfüllen kann. Diese Bedürfnisse hat die

Verfasserin im ersten Kapitel sehr überzeugend ausgebreitet, sie werden aber in dem Kapitel über Hilfsmittel zu sehr stillschweigend vorausgesetzt und nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Die gezogenen Konsequenzen (Seite 295-297) können zwar, wenn man sehr großzügig sein will, mit der Argumentation für ein fachliches Allbuch entsprechend verstanden werden. Dieser Teil hätte die Verfasserin jedoch mit Vorteil stark ausbauen können.

Stattdessen gibt es eine Reihe von im Prinzip interessanten metalexikographischen Diskussionen über andere Wörterbuchtypologien, über die Unterscheidung zwischen enzyklopädischem und semantischem Wissen, über die Trennung zwischen Fachlexikographie und Terminographie, über Begriff und Bedeutung, und vieles mehr. Es ist alles sehr gelehrt, es wird auch korrekt referiert. Eine andere Grundeinstellung zur vorliegenden Literatur wäre jedoch nützlicher gewesen: Man sollte nicht alles glauben, was andere schreiben. Man kann zwar prinzipiell eine positive Voreinstellung zu der vorliegenden Literatur haben, eine klarere Stellungnahme wäre jedoch vorteilhaft gewesen, insbesondere wenn die Standpunkte verschiedener referierter Lexikographen sich widersprechen, wie es z.B. in den soeben erwähnten Teilabschnitten der Fall ist.

Konzeption eines neuen Wörterbuches

Die soeben vorgetragene Kritik ist zu relativieren. Die Kritik verlangt teilweise das, was die meisten Metalexikographen – auch die ganz bekannten – nicht leisten. Im Vergleich zu anderen metafachlexikographischen Beiträgen liegt eine gediegene Arbeit vor. Sie hätte – das ist der Punkt – leicht noch besser werden können, wenn sie weniger gelehrt und mehr eigene und neue Gedanken ausgehend von den eigenen Daten entwickelt hätte. Ihre im dritten Teil der Arbeit vorgestellte Konzeption eines neuen bilingualen Rechtswörterbuches (Seite 299-461 oder 34% des gesamten Buches) ist z.B. weit interessanter, moderner und weiterführender als das von Chromá (2004) beschriebene tschechisch-englische Rechtswörterbuch, auch weit besser als das von Leroyer/Rasmussen (2004) rezensierte dänisch-französische Rechtswörterbuch. Dass es auch sehr viel kleiner ist als die beiden anderen vergleichbaren Rechtswörterbücher, tut dabei nicht zur Sache. Ein gutes Teilwörterbuch kann man viel leichter ausbauen, als dass man an einem unzureichenden Wörterbuch ändern, tilgen und ergänzen kann. Die dargestellte Konzeption behandelt die wichtigsten Fragestellungen, die sich bei der Vorbereitung eines Fachwörterbuches stellen: Korpus, Lemmatisierung, Lemmaangaben, grammatische Angaben, Vernetzung, lexikographische Definitionen, Beispiele (von der Verfasserin „Kontext“ genannt), Kollokationen und Phraseologismen, Synonymieangaben, Anmerkungen, Quellen, Äquivalenzangaben („Übersetzungen“ genannt). Es sind fast alle Problemgebiete dabei. Ich vermisse jedoch die Einbindung der Angaben in eine Systematik, z.B. eine

systematische Einleitung, s. dazu Nielsen (1995, 176-178) und Sørensen (1999). Noch mehr vermisse ich eine Diskussion von Angaben relevanter Internetadressen. Auch die Einbeziehung von Fragen an Experten (vgl. Nords (2002) Angabe von „Personen“). Auch hätte Wiesmann mehrere Definitionsniveaus vorsehen können, z.B. für Fachexperten, Semiexperten und juristische Laien. Dennoch, die dargestellte Konzeption übertrifft vieles, was man sonst aus dem Bereich der elektronischen Online-Fachlexikographie kennt. Nachdenkenswert ist z.B. die Verwendung von unterschiedlichen Verweisen (Links), die der Praxis in Printwörterbüchern folgt. Normalerweise findet man in elektronischen Wörterbüchern einfach Links. Hier wird unterschieden zwischen drei Arten von Hinweisen: siehe, siehe auch, siehe hingegen.

Mit dieser positiven Einschätzung im Ohr kann auf einige Schwächen hingewiesen werden. Es betrifft auch hier die Grundeinstellung zur vorliegenden Literatur: Man sollte, wurde oben von dem Rezensenten postuliert, nicht alles glauben, was andere schreiben. Dies gilt auch für das dritte Kapitel. Z.B. wird in dem Abschnitt über die Korpuszusammensetzung auf Cabré (1999, 134) verwiesen, die verlangt, dass ein lexikographisches Textkorpus repräsentativ sein soll. Die Verfasserin referiert diesen Standpunkt und sagt dazu, dass ihr Korpus diese Forderung erfüllt. Dabei ist dieser Standpunkt nicht haltbar. Die allermeisten Korpora sind im statistischen Sinne nicht repräsentativ, siehe dazu Rieger (1979) und Bergenholtz/Mugdan (1989); die meisten Korpora können höchstens exemplarisch sein (Bungarten 1979). Nun möchte der Rezensent keineswegs sagen, dass die Verfasserin auch diese Fachliteratur kennen muss. Das eigene kritische Nachdenken müsste eigentlich auch so ergeben können, dass ein Rechtskorpus keineswegs repräsentativ sein kann, weil man keine repräsentative Stichprobe auswählen kann, da man die Grundmenge nicht kennt und nicht kennen kann, d.h. die Menge aller Rechtstexte. Auch kann man nicht erwarten, dass die Verfasserin die vernichtende Kritik der Wiegand'schen Wörterbuchtypologie (Sprachwörterbuch, Sachwörterbuch, Allwörterbuch) durch Bergenholtz (1998) kennt. Sie zitiert und übernimmt zu unkritisch den Terminus fachliches Allbuch als Ziel ihrer Konzeption, obwohl ihre eigenen Überlegungen im Kapitel 1 und die Daten von Nord (2002) zu einer ganz anderen und wirklich modernen funktionsbezogenen Wörterbuchtypologie und -konzeption führen müssten.

Eine funktionsbezogene Argumentation sollte für jede lexikographische Entscheidung ausschlaggebend sein. In einigen Fällen kann man sich fragen, welche Funktion die jeweilige Angabe wirklich haben kann. Dies gilt z.B. für die Quellenangaben, die immer – in Übereinstimmung mit der zitierten terminographischen Literatur – obligatorisch sind (Seite 438). Die Frage ist, was der Benutzer von immer vorhandenen Quellenangaben hat. Im Prinzip stören sie nicht, auch wenn der Benutzer sie nicht beachtet. Oder doch? Wenn man

stattdessen das Prinzip verfolgt, nur sachrelevante Verweise vorzusehen, evt. als Link, zu Gesetzen, Verordnungen oder anderen rechtsrelevanten Texten, würde der Benutzer immer wissen, wie er die Quellenangabe interpretieren und auch selbst verwerten kann. In der gewählten Methodik gelten die Quellenangaben als Beweise dafür, dass es wirklich den Terminus oder eine bestimmte Lesart davon gibt. Das glaubt der normale Benutzer jedoch auch so, weil er ein Nachschlagewerk immer als Orakel ansieht, für das der Lexikograph bürgt. Lexikographen machen zwar Fehler, einige machen viele, dennoch muss der Benutzer auch ohne die nichts sagende Beweisführung der Quellenangabe so daran glauben. Etwas anderes ist es, wenn jedes Beispiel als Link mit dem Korpus verbunden ist, so dass der Benutzer u.U. den ganzen Kontext konsultieren kann.

So ist es auch, wenn dafür plädiert wird, bei den Angaben von alternativen Äquivalenten explizit im Wörterbuch hinter einem dieser Äquivalente zu schreiben „gebräuchlichste Übersetzung“ (Seite 443). Eine solche Praxis ist viel besser als unkommentiert eine Reihe von Äquivalentangaben neben einander aufzureihen und den Benutzer zwischen ihnen wählen zu lassen. Eine funktionale Praxis der Äquivalentangabe würde als Prinzip festlegen, dass eine und nur eine Äquivalentangabe für eine Bedeutung dem Benutzer empfohlen wird. Dies macht es für den Benutzer einfacher und hat auch eine normierende Funktion, weitere Äquivalentangaben könnten z.B. als Synonymangaben zur Äquivalentangabe vorgesehen werden. Sie können dann doch vom Benutzer gewählt werden, wenn er dem Ratschlag des Lexikographen nicht folgen will. Solche Synonymangaben zur Äquivalentangabe könnten außerdem als Suchwörter dienen, um die empfohlene Variante zu finden.

Fast hervorragend, aber auch: die Frau ohne Eigenschaften

Insgesamt ist das Buch einem jeden Rechtsübersetzer zu empfehlen, auch jedem Fachlexikographen und Terminographen, wenn man zwischen diesen beiden Gruppen trennt und die Bezeichnungen nicht als *de facto* synonym auffasst. Als negativ ist der schwer verdauliche Schreibstil zu bewerten. Auf der Minusseite steht insbesondere, dass die Verfasserin mit ihren bewundernswert vielen Literaturverweisen am Ende auf so viele Standpunkte, auch auf unterschiedliche Standpunkte, verweist, das ihr eigener nicht ganz klare Konturen gewinnt.

Literatur

Bergenholtz, Henning 1998: Das Schlaue Buch. Vermittlung von Informationen für text-bezogene und textunabhängige Fragestellungen. In *Symposium on Lexicography VIII. Proceedings of the Eighth International Symposium on Lexicography May 2–5, 1996 at the University of Copenhagen*; ed. by Arne Zettersten/Jens Erik Mogensen/Viggo Hjørnager Pedersen. Tübingen: Niemeyer, 93-110.

- Bergenholtz, Henning/Joachim Mugdan 1989: Korpusproblematik in der Computerlinguistik: Konstruktionsprinzipien und Repräsentativität. In *Computational Linguistics. Computerlinguistik. An International Handbook on Computer Oriented Language Research and Applications. Ein internationales Handbuch zur computerunterstützten Sprachforschung und ihrer Anwendungen*, hrsg. von István S. Batori/Winfried Lenders/Wolfgang Putschke. Berlin/New York: de Gruyter, 141-149.
- Bergenholtz, Henning/Sven Tarp: Política lingüística 2005: Conceptos y definiciones. In *5TH Symposium on Translation, Terminology and Interpretation in Cuba and Canada*. Ed. by Canadian Translators, Terminologists and interpreters Council. http://www.cttic.org/e_publications.htm.
- Bungarten, Theo 1979: Das Korpus als empirische Grundlage in der Linguistik und Literaturwissenschaft. In Henning Bergenholtz/Burkhard Schaefer (Hrsg.): *Empirische Textwissenschaft. Aufbau und Auswertung von Text-Corpora*. Königstein/Ts.: Scriptor, 28-51.
- Cabré, M. Teresa 1999: *Terminology: Theory, Methods and Applications*. Amsterdam: Benjamins.
- Chromá, Marta 2004: *Legal Translation and the Dictionary*. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.
- Leroyer, Patrick/Kirsten Wølich Rasmussen 2004: [Rezension von] Juridisk Ordbog fransk-dansk – med cd-rom af Dorthe Christensen og Thomas Fich. In *Sprint 2004/2*, 93-103.
- Nielsen, Sandro 1995: Structural Components. In Henning Bergenholtz/Sven Tarp (eds.): *Manual of Specialised Lexicography. The Preparation of Specialised Dictionaries*. Amsterdam: Benjamins, 176-178.
- Nord, Britta 2002: *Hilfsmittel beim Übersetzen. Eine empirische Studie zum Rechercheverhalten professioneller Übersetzer*. Frankfurt am Main usw.: Peter Lang.
- Rieger, Burkhard 1979: Repräsentativität. Von der Unangemessenheit eines Begriffs zur Kennzeichnung eines Problems linguistischer Korpusbildung. In Henning Bergenholtz/Burkhard Schaefer (Hrsg.): *Empirische Textwissenschaft. Aufbau und Auswertung von Text-Corpora*. Königstein/Ts.: Scriptor, 52-70.
- Sørensen, Rita 1999: *Principper for integration af kulturelle forskelle i leksikografiske værker med særligt henblik på dansk/spansk arveret*. Dissertation. Ålborg Universitet.

Henning Bergenholtz